

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr für Taxen (Kraftdroschken) in der Stadt Waldeck

Nachrichtlich: **Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr für Taxen (Kraftdroschken) vom 24.01.2001, in Kraft getreten zum 16.03.2001**
 1. Nachtrag vom 12.11.2013, in Kraft getreten zum 16.11.2013
 2. Nachtrag vom 15.09.2015, in Kraft getreten zum 01.11.2015

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in der Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Kraftdroschken) gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Waldeck (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Waldeck umfasst die Stadtteile Alraft, Dehringhausen, Freienhagen, Höringhausen, Netze, Nieder-Werbe, Ober-Werbe, Sachsenhausen, Selbach und Waldeck.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
 - 1. Der Grundpreis beträgt 2,70 EUR
 - 2. Beförderungsentgelt pro km 1,70 EUR
 - Der Fortschaltbetrag beträgt 0,10 EUR
je 58,82 m

3. Wartezeit
Für die Dauer des Beförderungsvertrages
hat der Fahrgast von ihm veranlasste sowie
verkehrsbedingte Wartezeiten mit
pro Minute, gleich 0,40 EUR
pro Stunde zu zahlen. 24,00 EUR

Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeughalter aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

**§ 3
Zuschläge**

Beförderung von:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Kleingepäck bis 10 kg | frei |
| 2. | Gepäckstücken bis zu 25 kg je Stück | 0,25 EUR |
| 3. | Gepäckstücken über 25 kg je Stück | 0,50 EUR |
| 4. | sperrigen Gepäck (Skier, Kinderwagen usw.) je Stück | 0,25 EUR |
| 5. | lebenden Tieren, außer Blindenhunde, je Tier | 0,25 EUR |

**§ 4
Sondervereinbarungen**

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt
 4. Datum
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrtstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt auch für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an, nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (4) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 - 1. andere als nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 - 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Genehmigungsbehörde.